

24.02.88

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 21 der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d und e

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

'd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Der Betreiber hat eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die nur bei der Bedienung des gestörten Anlagenteils beschäftigte Arbeitnehmer gefährdet werden konnten, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Soweit sich aus der eingetretenen Störung neue Erkenntnisse zur Verhinderung von Störfällen ergeben, hat der Betreiber die Aufzeichnung der zuständigen Behörde zu übersenden."

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e die Bezeichnung "und Absatz 3a Satz 4" durch die Bezeichnung "und Absatz 3a Satz 3" zu ersetzen.

...

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung verpflichtet allein den Anlagenbetreiber zur Aufzeichnung von Betriebsstörungen, bei denen eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden konnte. Auf die Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit wurde verzichtet. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ermöglichen schon jetzt eine entsprechende Regelung zur Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit.